

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit*

VORLÄUFIG  
2006/0018(COD)

17.4.2007

**\*\*\*II**

## **ENTWURF EINER EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG**

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente (5665/2007 – C6-0064/2006 – 2006/0018(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: María Sornosa Martínez

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	6



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens gewisser quecksilberhaltiger Messinstrumente  
(5665/2007 – C6-0064/2006 – 2006/0018(COD))

**(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (5665/2007 – C6-0064/2006),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0069)<sup>2</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0000/2007),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
  2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte vom 14.11.2006, P6\_TA(2006)0483.

<sup>2</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## BEGRÜNDUNG

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates beinhaltet die meisten vom Parlament am 14. November 2006 angenommenen Änderungsanträge. Faktisch stimmt er mit dem Text überein, den zum Abschluss des Legislativverfahrens in erster Lesung der Rat nach Beratungen mit der Berichterstatterin und den Schattenberichterstattern erklärt hat anzunehmen.

Der Hauptunterschied zwischen dem Standpunkt des Parlaments und dem Gemeinsamen Standpunkt betrifft die Verwendung von Quecksilber in Barometern. Das Parlament stimmte diesbezüglich für eine vollständige Ausnahmeregelung, wohingegen der Rat eine befristete Ausnahme von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie vorschlägt. Das Verbot würde sich jedoch nur auf neue quecksilberhaltige Barometer beziehen. Bereits im Gebrauch oder auf dem Gebrauchmarkt befindliche Barometer mit Quecksilber könnten weiterhin verkauft, repariert und instand gehalten werden.

In der EU existieren nur wenige Hersteller quecksilberhaltiger Barometer. Dabei handelt es sich vor allem um KMU im Vereinigten Königreich sowie in Belgien und den Niederlanden. Alternativ werden bereits quecksilberfreie traditionelle Barometer im Vereinigten Königreich verkauft.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass in Anbetracht der sehr schädlichen Eigenschaften von Quecksilber und der viel größeren Quecksilbermenge, die in traditionellen Barometern im Vergleich beispielsweise zu Fieberthermometern enthalten ist, die vom Rat vorgeschlagene befristete Ausnahmeregelung, die es den Herstellern traditioneller Barometer ermöglicht, sich an die neue Situation anzupassen, einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Daher empfiehlt sie die Annahme des Gemeinsamen Standpunktes ohne Abänderungen.